

Gesellschaft, nicht nur den Tourismus.

Die rechtliche Einordnung dieser außergewöhnlichen Umstände kann durch den DTV nur allgemein und unter Vorbehalt erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht geben.

Wichtig ist, dass abseits der rechtlichen Beurteilung alle Seiten Verständnis füreinander aufbringen.

Wir werden die rechtlichen Hinweise bei Bedarf aktualisieren. Bitte nutzen Sie für weiterführende Informationen auch die unten aufgeführten Links.

Mit freundlichen Grüßen<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>  
Ihr DTV-Team

## HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN

### 1. Vor der Reise: Dürfen Gäste jetzt kostenfrei stornieren?

Ja. Das Robert-Koch-Institut hat die Gefährdungslage für ganz Deutschland als hoch eingestuft (» [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)). Ein Verbot der Nutzung touristischer Unterkünfte in Deutschland steht nach den von Bundesregierung und Bundesländern am 16.3.2020 beschlossenen Leitlinien zur Corona-Epidemie unmittelbar bevor. Wie lange es gelten wird, ist derzeit nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist kurz- bis mittelfristig von einem außerordentlichen Kündigungsrecht für Gäste von Ferienunterkünften auszugehen, hilfsweise von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Gäste können daher kostenlos stornieren. Gastgeber sind nicht schadenersatzpflichtig, da sie kein Verschulden trifft.

Bei Stornierungen vor dem 17.3.2020 (vor der Erhöhung der Gefährdungsstufe durch das RKI) hängt die Beantwortung der Frage, ob kostenfrei storniert werden kann, davon ab, wo die Unterkunft bzw. das Reiseziel liegt. Galten dort schon Warnungen bzw. war das Gebiet abgesperrt (z.B. die deutschen Inseln), berechtigt dies den Gast zur kostenlosen Stornierung. Auch wenn die Umstände so außergewöhnlich sind, dass es schwierig ist, eindeutige Aussagen zu treffen, dürfte dies für andere Reiseziele in Deutschland spätestens ab dem 16.3.2020 mit dem Beschluss des Bundeskabinetts gelten, wonach Reisen zu touristischen Zwecken im Inland zur Eindämmung des Coronavirus unterlassen werden sollen. Für Reisen, die zuvor storniert wurden, aber in den Zeitraum fallen, der jetzt von den Warnungen und weiteren behördlichen Maßnahmen betroffen ist, bestünde zumindest jetzt ein außerordentliches Kündigungsrecht. Gastgebern ist zu empfehlen, sich mit den Reisenden gütlich zu einigen.

### 2. Darf ich meine Gäste noch annehmen?

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht auch für den Gastgeber. Er ist daher nicht verpflichtet, Gäste anzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass das RKI die Gefährdungslage in Deutschland als hoch einstuft und ein Verbot der touristischen Nutzung von Unterkünften unmittelbar bevorsteht, sollten Gäste allenfalls unter Hinweis auf das damit verbundene Risiko einer vorzeitigen Abreise und dann entstehende Kosten aufgenommen werden.

### 3. Vor Ort: Müssen meine Gäste jetzt abreisen?

Bevor das Verbot touristischer Nutzung von Unterkünften nicht in Kraft getreten ist, müssen Gäste nicht abreisen. Sie dürfen es aber. Aufgrund der rasanten Entwicklungen sollte ihnen eine zeitnahe Abreise nahegelegt werden.

### 4. Wer trägt die Kosten?

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen. Schadenersatz müssen weder Gastgeber noch Veranstalter leisten. Gastgeber haben bei behördlichen Maßnahmen unter Umständen Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz. Ob solche Ansprüche auch in Fällen ganzer Gebietssperrungen oder eines bundesweiten Verbots von touristischen Reisen bestehen, ist derzeit unklar.

## HILFSANGEBOTE FÜR BETROFFENE UNTERNEHMEN

Die Bundesregierung hat weitreichende Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen:

[1]  
[SEP]

## 1. Liquiditätshilfen für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler:

Bitte nutzen Sie die Informationsangebote des Bundeswirtschaftsministeriums und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):

- » [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)
- » <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#unterstuetzung>
- » <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

- Die Liquiditätshilfen können über die jeweilige Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. Hotline der KfW: 0800 53 990
- Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 18 61 56 187, E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de)
- Infoseite des Bundesarbeitsministeriums: » <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020: » [www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

## 2. Kurzarbeitergeld:

Rückwirkend zum 1. März 2020 kann Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, erstattet. Ansprechpartner ist die örtliche Agentur für Arbeit (Hotline: 0800 45 55 520)

- » <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## 3. Steuern:

In Betracht kommen Herabsetzungen der Vorauszahlungen, Stundung von Steuerforderungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen. Zuständiger Ansprechpartner ist grundsätzlich das örtliche Finanzamt: » [https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche_node.html)

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen): Telefon: 030 18 61 56 187, E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de), Mo - Fr: 9:00 bis 17:00 Uhr
- Hotline für Bürgerinnen und Bürger: Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus. Telefon: 030 34 64 65 100<sub>SEP</sub>, Mo - Do: 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr
- Robert-Koch-Institut: » [www.rki.de](http://www.rki.de)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: » [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

Buchen Sie hier Ihre Reise



Deutscher Tourismusverband e.V. Zentrale:  
Deutscher Tourismusverband Tel.: 030 / 856 215 -0  
Service GmbH kontakt@deutschertourismusverband.de  
Schillstraße 9  
10785 Berlin  
Klassifizierung:  
Tel.: 030 / 856 215 -130  
Impressum      Datenschutz      mail@deutschertourismusverband.de